

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### V. Bekanntmachungen

[urn:nbn:de:bsz:31-287276](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287276)

## V. Bekanntmachungen.

1. Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 12. September. An diesem Tage haben sich neu eintretende Schülerinnen auf dem Geschäftszimmer der Direktion, Sophienstrasse 14, vormittags 9—12 Uhr, anzumelden und dabei vorzulegen:

- a. ihren Geburtsschein,\*)
- b. ihren ersten oder zweiten Impfschein und
- c. für den Fall, dass sie zuvor einer anderen Lehranstalt angehört haben, ihr letztes Schulzeugnis.

Ausserdem werden Anmeldungen bis zum 25. Juli — schriftlich oder mündlich — unter Vorlage der nötigen Zeugnisse täglich zwischen 10—11 Uhr entgegengenommen.

Am Dienstag, den 13. September haben sich die Schülerinnen der I.—VII. Klasse morgens 9 Uhr und jene der VIII.—X. Klasse (Vorschule) um 10 Uhr in ihren Klassenzimmern einzufinden. An dem gleichen Tage werden die Nachprüfungen abgenommen.

2. Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Die Aufnahmeprüfung findet in den ersten Tagen des neuen Schuljahrs statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach vierzehntägiger Beobachtung.

3. Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Massgabe einer von dem Grossh. Oberschulrat erlassenen Vorschrift in drei Teilen erhoben und beträgt für die drei Jahresabschnitte:

- |                                     |                                |                              |
|-------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| 1. vom 11. September bis 11. Januar | } in Klasse X.—VIII. je 20 M., |                              |
| 2. > 11. Januar > 11. Mai           |                                | } in Klasse VII.—I. je 27 M. |
| 3. > 11. Mai > 11. September        |                                |                              |

Das Eintrittsgeld ist für alle Klassen auf 4 M. festgesetzt.

Im übrigen ist auf die von dem Grossh. Oberschulrat unterm 17. Juni 1886 genehmigte »Schulgeldeinzugs-Ordnung der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe« und auf die Verfügung des Grossh. Oberschulrats im Verordnungsblatt Nr. V. vom Jahr 1882 zu verweisen, worin folgendes festgesetzt ist:

Schüler, welche während eines der für Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnittes die Anstalt verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückersatz des für den betreffenden Zeitabschnitt bezahlten Schulgeldes.

\*) Anmerkung. Dieses verordnungsgemässe Verlangen ist nach unserer Erfahrung nicht immer ernstlich genommen und befolgt worden, da man darin eine Belästigung empfand und meinte, durch Vorlage des Impfscheins allein der Verordnung genügen zu können. Solche Auffassung ist aber irrig schon darum, weil die Angaben der Impfscheine nicht vom Standesamt herrühren. Wir können daher keine Schülerin als ordnungsmässig gemeldet und zu einem Zeugnis berechtigt ansehen, solange ihr Geburtsschein nicht vorgelegt ist.

Neueintretende Schüler haben das Schulgeld für den Zeitabschnitt zu entrichten, in welchem ihr Eintritt erfolgt.

Von Erhebung des Schulgeldes ist im letzteren Fall nur dann abzusehen, wenn der betreffende Schüler von einer inländischen, staatlichen Schulanstalt kommt, an welcher derselbe das Schulgeld für den fraglichen Zeitabschnitt bereits bezahlt hat. Dass dies geschehen, ist durch Vorlage der Quittung der betreffenden Schulkasseverrechnung nachzuweisen.

Diese Bestimmungen finden nach Zustimmung der Stadträte auch auf die höheren Mädchenschulen unter sich Anwendung.

Aus der Schulgeldeinzugs-Ordnung der Stadt Karlsruhe vom Jahre 1886 lassen wir hier die Bestimmungen folgen, welche häufig zur Anwendung kommen, aber den Beteiligten, wie es scheint, fremd sind:

Wenn Schülerinnen nach Beginn des Schuljahrs eintrreten, so wird das Schulgeld von dem nächstrückliegenden 11. Monatstage an berechnet.

Wenn Schülerinnen während des Schuljahrs austreten, so haben sie zwar keinen rechtlichen Anspruch auf Erlassung des fällig gewordenen, beziehungsweise auf Rückersatz des bezahlten Schulgeldes; jedoch wird auf schriftlichen Antrag bei der Direktion die städtische Schulkommission regelmässig einen entsprechenden Nachlass, beziehungsweise Rückersatz in der Art gewähren, dass das Schulgeld nur bis zum nächstfolgenden 11. Monatstag berechnet wird.

Wenn eine Schülerin ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird auf Verlangen gutthatsweise das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen, beziehungsweise rückerstattet, als die Versäumnis gedauert hat; überschüssende Tage bleiben dabei ausser Berechnung.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Eintritt und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

4. Nach unserer Bekanntmachung in dem Jahresbericht 1879—80 S. 6 kann laut Beschluss des Stadtrats vom 10. Juni 1880 die Summe von 500 *M.* für Schulgeldnachlässe verwendet werden. Gesuche um solche sind nach §. 23 der Schulgeldeinzugs-Ordnung spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahrs bei der Schuldirektion einzureichen.
5. Bewerbungen um Stipendien aus der Pauline-Vierordt-Stiftung sind zwischen dem 7. und 23. Januar an die Direktion zu richten. Nach den bezüglichen Bestimmungen, die in dem Jahresbericht 1884—85 S. 8 und 9 abgedruckt sind, und nach der im Jahresbericht 1885—86 S. 38 Nr. 5 enthaltenen Abänderung können einige Schülerinnen der zwei obersten Klassen zum Abschluss ihrer Schulbildung oder zur Vorbereitung für einen Beruf Stipendien aus dem Zinsenertragnis des Stiftungskapitals von 6000 *M.* erhalten. Diese sollen mindestens 60 *M.* betragen. In erster Linie werden Schülerinnen berücksichtigt, die mit dem Stifter oder seiner Frau verwandt sind; sodann erhalten Karlsruherinnen den Vorzug von anderen Badenerinnen. Diejenigen, welche nicht aus dem Grossherzogtum Baden gebürtig sind, sollen ausgeschlossen bleiben; doch hat der Herr Stifter von dieser Bestimmung in einem Fall abgesehen.
6. Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis 6. Januar, an Ostern vom Palmsonntag bis Montag nach dem Weissen Sonntag = 10 Werkstage, in der Woche nach Pfingsten 5 Werkstage, am Schluss des Schuljahres 6 Wochen (gewöhnlich vom 1. August bis 11. September).
7. Zur Hausordnung wird daran erinnert, dass die in den Räumen des Anstaltsgebäudes zurückgebliebenen Gegenstände, wie Schirme, Überschube u. dgl. bei der Dienerin in Empfang zu nehmen sind. Sollte dies innerhalb 2 Monaten nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluss des Aufsichtsrats dem städtischen Armenrat zur Verfügung gestellt. Übrigens wieder-

holen wir hier den schon vor einigen Jahren den Angehörigen unserer Jugend gemachten Vorschlag, die Kleidungsstücke, welche die Schülerinnen ablegen, sowie Schirme, Taschentücher u. a. wo möglich mit vollen Namen zeichnen zu lassen.

8. Den Austritt aus der Anstalt wolle man persönlich oder schriftlich, wenn immer möglich vor dem Schluss des Schuljahrs anzeigen.
9. Aus der Schulordnung wird laut Erlass des Grossh. Oberschulrats vom 17. Februar 1886 in Erinnerung gebracht:
  - a. Die Freigebung des Besuches einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Klassenlehrer, in Abwesenheit desselben bei dem Schulvorstand, in dringenden Fällen bei dem Lehrer, welcher die betreffende Stunde erteilt, nachzusuchen.
  - b. Urlaub für einen ganzen Tag bewilligt der Klassenlehrer oder, in dessen Abwesenheit, der Schulvorstand, für mehrere Tage nur der letztere.
  - c. Den betreffenden Fachlehrern ist in allen Fällen, wo sie nicht selbst Urlaub bewilligt haben, rechtzeitig geeignete Mitteilung zu machen.
  - d. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde, müssen nachträglich durch schriftliche Bescheinigung der Eltern oder Fürsorger, in welcher die Dauer der Versäumnis anzugeben ist, beim Klassenlehrer sowie bei denjenigen Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, in genügender Weise entschuldigt werden.
10. Wenn eine Schülerin wegen besonderer Verhältnisse von einem oder mehreren Lehrgegenständen befreit werden soll, so hat sie unter Vorlage der nötigen Bescheinigungen (Eingabe der Eltern, ärztliches Zeugnis) sich an ihren Klassenvorstand zu wenden, welcher das weiter nötige besorgt.

Karlsruhe, im Juli 1892.

Dr. Löhlein.